

ÄNDERUNG der BFDO

(Betriebs-, Funk- und Disziplinarordnung)

Vom Vorstand einstimmig beschlossen, am 05.10.2021

III. Funkordnung, Überpunkt A

Absatz 2., 2. Satz (beginnend mit „Unabhängig ...“) sollte lauten:

Die Vereinigung ist sowohl berechtigt, die Gültigkeit der ID-Card von Lenkern zu befristen, als auch diese zu widerrufen. Ebenso kann der Inhaber einer ID-Card mit einer Einmeldungssperre an konkret zu bezeichnenden Standplätzen versehen werden.

Bisherige Version:

Unabhängig von allfälligen Disziplinarmaßnahmen, wie auch als solche, ist die Vereinigung berechtigt, die Gültigkeit der ID-Card zu befristen oder auf Zeit oder Dauer zu widerrufen oder den Inhaber mit einer Einmeldungssperre an konkret zu bezeichnenden Standplätzen auf Zeit oder Dauer zu versehen.

IV. Disziplinarordnung

Überpunkt A

Absatz 1 sollte lauten:

Die Vereinigung ist berechtigt, jedwede Verstöße gegen die Bestimmungen der BFDO (für Mitglieder auch gegen Bestimmungen der Statuten) durch Verhängung von Sofortmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen zu ahnden. Sofortmaßnahmen können bei Gefahr in Verzug oder im Sinne einer Schutzmaßnahme (z.B. Kundenschutz, Schutz deiner geordneten Gewerbeausübung) ausgesprochen werden, soweit eine solche als geboten erscheint.

Bisherige Version:

1. *Die Vereinigung ist berechtigt, jedwede Verstöße gegen die Bestimmungen der BFDO (für Mitglieder auch gegen Bestimmungen der Statuten) durch Verhängung von Sofortmaßnahmen und/oder Disziplinarmaßnahmen zu ahnden. Gleiches gilt für jegliche Verhaltensweisen, die geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der Vereinigung in der Öffentlichkeit zu gefährden. Die Sofortmaßnahme kann in einer generellen Ungültigkeitserklärung der ID-Card für maximal 192 Stunden, einer auf einen oder mehreren Standplätzen beschränkten Einmeldungssperre auf Zeit, oder in der Erteilung von Weisungen bzw. Auflagen bestehen. Dieselben Maßnahmen können als Schutzmaßnahme ausgesprochen werden, wenn dies z.B. im Sinne einer geordneten Gewerbeausübung und des Kundenschutzes geboten erscheint.*

Überpunkt B

Absatz 1 sollte lauten:

Die Verhängung von Sofortmaßnahmen stellt eine Disziplinierung in vereinfachter Form dar. Die Sofortmaßnahme kann in einer Ungültigerklärung der ID-Card oder einer Einmeldungsperre auf einem oder mehreren Standplätzen, aber auch in der Erteilung von Weisungen und/oder Auflagen bestehen. Die Sofortmaßnahme tritt spätestens nach einem Monat ab Verhängung außer Kraft. Rechtliches Gehör kommt dem Betroffenen im Einspruchsverfahren zu.

Bisherige Version:

Die Verhängung von Sofortmaßnahmen stellt eine Disziplinierung in vereinfachter Form dar. Die Verhängung von Sofortmaßnahmen ist gemäß Punkt A. 1. der Disziplinarordnung, aber auch bei Gefahr in Verzug zulässig. Besteht die Sofortmaßnahme in einer temporären Ungültigerklärung der ID-Card, so ist diese mit maximal 192 Stunden zu befristen. Als weitere Sofortmaßnahmen kommt die Erteilung von Weisungen und/oder Auflagen, aber auch jede ansonsten geeignete Maßnahme in Betracht.

Überpunkt C

In Absatz 1 sollten die 3. und 4. Disziplinarmaßnahme lauten:

- * Ungültigerklärung der ID-Card auf bestimmte Zeit
- * Widerruf der Gültigkeit der ID-Card

Bisherige Version:

- * *Generelle Ungültigkeit der ID-Card auf Zeit*
- * *Genereller Widerruf der ID-Card auf Dauer*

Überpunkt E

Absatz 1, 2. Satz (beginnend mit „Dem Beschuldigten“) sollte lauten

Dem Beschuldigten kommt jeweils die Berechtigung zur Anhörung zu, bei der Verhängung einer Sofortmaßnahme jedoch erst im Rechtsmittelverfahren. Erscheint der Beschuldigte trotz Einladung nicht, so kann das Verfahren auch ohne seine Einvernahme abgeschlossen werden. Eine neuerliche Einladung hat nicht zu erfolgen.

Dem Beschuldigten kommt jeweils die Berechtigung zur Anhörung zu, bei Nichterscheinen trotz Einladung kann das Verfahren jedoch ohne eine solche abgeschlossen werden. Im Rechtsmittelverfahren kommt auch dem erstinstanzlichen Entscheidungsträger Gehör zu.

Absatz 5 sollte lauten:

Im Falle der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Beschuldigten gleichzeitig mit dieser ein für den Aufwand angemessener, pauschalierter Unkostenbeitrag aufzuerlegen. Dieser hat im erstinstanzlichen Verfahren zumindest EUR 90,00 zu betragen, im Rechtsmittelverfahren im Falle der Bestätigung der verhängten Disziplinarmaßnahme zumindest EUR 400,00. Wird im Rechtsmittelverfahren die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme zwar dem Grunde nach bestätigt, die verhängte Maßnahme jedoch gemildert, so ist dieser Mindestbetrag angemessen zu unterschreiten.

Bisherige Version:

5. *Im Falle der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme kann gleichzeitig ein für den Aufwand angemessener Unkostenbeitrag bestimmt werden.*